

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 210

ausgegeben am 25. November 2005

---

## Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung und dem Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein über die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts

Unterzeichnet am 27. Oktober/2. November 2005

Inkrafttreten: 2. November 2005

Die Eidgenössische Zollverwaltung und das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein haben sich zur Durchführung von Art. 59 des schweizerischen Zollgesetzes, anwendbar in Liechtenstein gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag), auf folgende Vereinbarung geeinigt:

### *1. Gegenstand*

1) Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein (AVW) im Bereich des Vollzuges immaterialgüterrechtlicher Erlasse des Fürstentums Liechtenstein.

2) Die immaterialgüterrechtlichen Erlasse des Fürstentums Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; Art. 69);
- b) Verordnung vom 1. April 1997 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung; Art. 44);
- c) Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; Art. 71);
- d) Verordnung vom 14. Dezember 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV; Art. 27);
- e) Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG; Art. 13);
- f) Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV; Art. 18);
- g) Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG; Art. 49);
- h) Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung, DesV; Art. 38).

3) Die EZV führt im Auftrag des AVW Verwaltungsmaßnahmen betreffend Hilfeleistungen der Zollverwaltung durch und zwar in gleicher Weise, wie wenn die Anträge direkt bei der EZV gestellt worden wären.

## *2. Antrag auf Hilfeleistung*

1) Berechtigt, einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen, ist der Markeninhaber, der Berechtigte, der Urheber, der Designinhaber oder der Lizenznehmer sowie sein liechtensteinischer Vertreter (in Liechtenstein zugelassene Rechtsanwälte oder Patentanwälte). Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für die Hilfeleistung erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere eine genaue Beschreibung der Waren.

2) Der Antrag ist beim AVW schriftlich einzureichen, das diesen an die Oberzolldirektion (OZD) übermittelt. In dringenden Fällen kann der schriftliche Antrag unmittelbar beim Zollamt eingereicht werden. Dieses leitet den Antrag dann unverzüglich an die OZD und ans AVW weiter.

3) Der Antrag gilt während zwei Jahren, wenn er nicht für eine kürzere Dauer gestellt wird. Er kann erneuert werden.

### *3. Entscheid*

Das AVW entscheidet im Einvernehmen mit der OZD über den Antrag. Wird der Antrag angenommen, ist die EZV darüber zu orientieren.

### *4. Hilfeleistung*

1) Hat ein Zollamt auf Grund eines Antrages auf Hilfeleistung begründeten Verdacht, dass mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in Ziff. 1 Abs. 2 genannten Erlasse verstossen wird, so teilt es dies dem Antragsteller mit. Das AVW und die OZD erhalten eine Kopie davon.

2) Die EZV behält die betroffene Ware bis zu zehn Arbeitstagen ab Zeitpunkt der Mitteilung zurück, damit der Antragsteller einstweilige Verfügungen erwirken kann. In begründeten Fällen kann die EZV die betroffenen Waren während höchstens zehn weiterer Arbeitstage zurückbehalten.

### *5. Sicherheitsleistung*

Um allfällige Schadenersatzforderungen von Dritten abzudecken, kann die EZV eine Sicherheitsleistung gemäss den entsprechenden liechtensteinischen Erlassen einfordern.

### *6. Verwaltungskosten*

1) Die EZV kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben. Die Gebühren für die Behandlung des Antrages auf Hilfeleistung sowie die Verwahrung zurückbehaltener Waren richten sich nach der Verordnung vom 22. August 1984 über die Gebühren der Zollverwaltung.

2) Das AVW ist berechtigt, zur Deckung der durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten Ersatz einzufordern.

### *7. Informationspflicht und Anpassungen*

Die EZV und das AVW informieren sich gegenseitig über alle rechtlichen Änderungen, welche die Hilfeleistung der Zollverwaltung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr betreffen.

### 8. Schlussbestimmungen

1) Diese Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2) Sie wird für eine unbefristete Zeit abgeschlossen, wobei beiden Teilen das Recht zukommt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zu kündigen.

3) Streitfragen, die sich auf die Auslegung dieser Vereinbarung beziehen, werden gemäss Art. 43 des Zollvertrages erledigt.

Bern, den 27. Oktober 2005

Vaduz, den 2. November 2005

Für die  
Eidgenössische Zollverwaltung:

Für das  
Amt für Volkswirtschaft des  
Fürstentums Liechtenstein:

gez. *Hans Georg Nussbaum*

gez. *Dr. Hubert Büchel*